

Inhalt:

1. Übungsleiterfreibetrag 1: Wohnpatenschaften für geflüchtete junge Erwachsene sind begünstigt
2. Übungsleiterfreibetrag 2: Nebenberuflichkeit bei schwankenden Arbeitszeiten
3. Steuerliche Änderung zum Jahreswechsel

1. Wohnpatenschaften für geflüchtete junge Erwachsene sind begünstigt

Vergütungen für Wohnpaten für geflüchtete junge Erwachsene sind nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) steuer- und sozialversicherungsfrei.

Solche Wohnpaten stellen in ihrem häuslichen Umfeld entweder ein Zimmer mit Küchen- und Badbenutzung oder eine Wohnung/Appartement zur Verfügung. Dabei sollen sie Ansprechpartner für alle Belange des jungen Erwachsenen sein und ihn bei seiner Integration unterstützen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Steuern gehören Vergütungen, die für die Unterstützungs- und Integrationsleistung gezahlt werden, zu den begünstigten Betreuungsleistungen. Das gilt aber nicht für die Zahlungen, die sich auf die Wohnraumüberlassung beziehen.

Bayerisches Landesamt für Steuern (BayLfSt), Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG, September 2019

2. Übungsleiterfreibetrag: Nebenberuflichkeit bei schwankenden Arbeitszeiten

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag können regelmäßig nur genutzt werden, wenn schon zu Beginn der Tätigkeit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG setzt voraus, dass die Tätigkeit nebenberuflich ist. Das ist der Fall, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Die Finanzverwaltung unterlegt hier pauschal 14 Stunden – auch wenn die Arbeitszeit bei einer entsprechenden Vollzeitstelle im Einzelfall geringer ist.

Dabei wird auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit abgestellt. Der Durchschnitt wird für das Kalenderjahr ermittelt oder für den Zeitraum, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, wenn er kürzer ist als ein Jahr.

Ist ein bestimmter Tätigkeitsumfang vereinbart und fallen die Arbeitszeiten später tatsächlich geringer aus, kann der Freibetrag aber nicht ohne Weiteres in Anspruch genommen werden.

Maßgeblich ist hier nämlich eine vorausschauende Betrachtung – eventuell in Form einer Schätzung. So das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg. Die Frage, ob ein bestimmter Arbeitnehmer in seiner Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt, soll bereits bei Aufnahme der Beschäftigung und auch danach zu jeder Zeit mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können.

Wurde vertraglich eine Arbeitszeit vereinbart, die über einer Nebenberuflichkeit liegt, kann der Übungsleiterfreibetrag nicht genutzt werden, wenn die Tätigkeit später tatsächlich einen geringeren Umfang hat.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.08.2019, L 1 BA 118/18

3. Steuerliche Änderung zum Jahreswechsel

Die geplanten gesetzlichen Änderungen für gemeinnützige Einrichtungen wurden überwiegend vertagt.

Aktuell gibt es zwei Gesetzesvorhaben zur Änderung steuerlichen Vorschriften:

- Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- Drittes Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

Die geplanten Änderungen, die gemeinnützige Organisationen betreffen, wurden überwiegend gestrichen bzw. entgegen den Länderinitiativen nicht aufgenommen. Die Gesetzgebungsverfahren sind zwar noch nicht abgeschlossen. Nach aktuellem Stand ergibt sich aber Folgendes:

- Die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 auf 22.000 Euro wird zum Jahreswechsel kommen.
- Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sowie die Umsatzsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bleiben zunächst unverändert.
- Im Umsatzsteuergesetz (UStG) wird lediglich § 4 Nr. 18 geändert. d.h. an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Die Änderung von § 4 Nr. 21 und Nr. 22a unterbleibt zunächst. Die Vorgaben für die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsveranstaltungen bleiben also unverändert.

Die Änderungen im Bereich Gemeinnützigkeit sollen nächstes Jahr in einem weiteren Gesetz vorgenommen werden. Neben der genannten Erhöhung der Freibeträge ist u.a. in der Diskussion:

- die Anerkennung von „Freifunk“ als gemeinnützig.
- die Erhöhung der Kleinspendengrenze (vereinfachter Zuwendungsnachweis) auf 300 Euro

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 373 – Ausgabe 15/2019 – 20.11.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

- die Vereinheitlichung der Regelungen zur Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 bis 3 Abgabenordnung)

Vom Finanzminister angekündigt wurde außerdem eine gesetzliche Regelung zur Gemeinnützigkeit von Vereinen, die Frauen per Satzung von der Mitgliedschaft ausschließen. Hier dürften sich aber kaum Neuerungen ergeben, weil die Fragen von der Rechtsprechung weitgehend geklärt sind.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl